

Ausgang von 29.7. - 19.8.05

UNIVERSITÄT SIEGEN



Theorie
und Praxis
für Karrieren
von morgen

Amtliche Mitteilungen

Datum 4. Juli 2005

Nr. 8/2005

Inhalt:

Studienordnung

für den Studiengang

EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Primarstufe

(weiteres Unterrichtsfach)

an der

Universität Siegen

Vom 30. Juni 2005

Studienordnung

für den Studiengang

EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die **Primarstufe**
(**weiteres Unterrichtsfach**)

an der
Universität Siegen

Vom 30. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte; Bereiche und Teilgebiete
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Das Grundstudium
- § 9 Das Hauptstudium
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 12 Die Erste Staatsprüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltung

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts begonnen haben. Die Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), in Verbindung mit § 53 Abs. 4 der LPO vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium der Evangelischen Theologie und ihrer Didaktik für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst eine Regelstudiendauer von sechs Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.
- (2) Als Studienumfang im Fach "Evangelische Theologie und ihre Didaktik" sind insgesamt mindestens 22 Semesterwochenstunden vorgesehen.

§ 5

Ziel des Studiums

Ziel des wissenschaftlichen Studiums ist es, die für den Beruf der Religionslehrerin und des Religionslehrers notwendige Kompetenz zu gewinnen. Dazu gehört es,

- (1) Gesprächsfähigkeit in theologischen Fragen zu erlangen, um sich selbst und anderen Rechenschaft geben zu können über den Glauben, der nicht nur eine Sache der Ratio ist. Das Studium der Theologie bietet den Raum, zunächst für sich selbst zu klären, welche Bedeu-

tung der biblischen Überlieferung und dem christlichen Glauben in unserer Welt zukommt und wie wir heute glaubwürdig und verständlich von Gott reden können.

- (2) im Blick auf die Schülerinnen und Schüler in ihren sich rasch verändernden Lern- und Lebenswelten zu erkennen, was von der Theologie für die kommende Generation notwendig zu lernen ist und wie ein solches Lernen - in einem umfassenden Sinn als Bildung und Veränderung verstanden - zu ermöglichen ist.

Die Theologie ist von ihrer Aufgabe her stärker als andere Wissenschaften von vornherein didaktisch orientiert; fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen können deshalb nicht grundsätzlich voneinander getrennt werden, sondern durchdringen und erhellen sich gegenseitig.

- (3) den Erwerb von Wissen und Kenntnissen grundsätzlich in den Dienst der Aufgabe zu stellen, die theologischen und damit auch didaktischen Fragen selbständig und kreativ weiterzuführen. Das Studium der Theologie verlangt eigene Motivation, Entdeckerfreude, selbständiges, radikales Fragen und Denken und die Bereitschaft zum Dialog, zumal die Art des Lernens später die Art des Lehrens bestimmt.

- (4) Im Einzelnen ist es dazu notwendig,

1. die biblische Überlieferung in ihren Grundzügen zu kennen, ihre historischen und theologischen Zusammenhänge zu begreifen und ebenso aus der Perspektive der brennenden Probleme unserer Zeit, eigener Fragen und Hoffnungen Zugänge zu den biblischen Texten zu gewinnen;
2. Grundentscheidungen und -optionen der Theologiegeschichte in ihrem historischen Umfeld und in ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Gestalt von Theologie und Kirche zu verstehen, besonders Weichenstellungen der reformatorischen Theologie und die Probleme der jüngsten Theologiegeschichte, aber auch verhängnisvolle Spuren kritisch zu reflektieren, etwa die eines patriarchalen oder antijüdischen Denkens;
3. die Äußerungs- und Erscheinungsformen anderer Konfessionen und Religionen zu verstehen und verständlich machen zu können;
4. anthropologische und gesellschaftliche Fragen der Gegenwart im Zusammenhang theologischer Ethik und des gegenwärtigen ökumenischen Gesprächs zu reflektieren, insbesondere die Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung;
5. die Didaktik nicht als Anwendungswissenschaft, sondern als einen Schlüssel zur Theologie zu begreifen, der auf dem Weg der Elementarisierung im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven öffnet, und
6. herkömmliche Formen und neue Versuche religiöser Erziehung und Bildung theologisch und didaktisch auf ihre Sachgemäßheit zu überprüfen und selbständig neue Formen der Gestaltung zu entwickeln.

§ 6

Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete

- (1) Die Studieninhalte gliedern sich entsprechend den theologischen Disziplinen in die folgenden **Bereiche und Teilgebiete**:

Bereich	Teilgebiet
A Theologie	1 Exegese und Theologie des Alten Testaments
	2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments
	3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte)
	4 Religionen / Religionsgeschichte
	5 Dogmatik
	6 Ethik
B Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen RU	7 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung
	8 Religionsunterricht in der Primarstufe

- (2) Beim Studium des Alten und Neuen Testaments geht es um die Erschließung der in den biblischen Texten formulierten Erfahrungen, Impulse und Perspektiven. Im Vollzug exegetischer und hermeneutischer Arbeit sind historische, theologische und didaktische Fragestellungen ständig eng miteinander verbunden. Die in der Prüfungsordnung genannten Teilgebiete A 1 und A 2 sind deshalb nicht isoliert voneinander zu behandeln, sondern als unterschiedliche Schwerpunkte biblischer Exegese.
- (3) Auch in den Bereichen der Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte und der Systematischen Theologie sind theologische und historische Fragen nicht voneinander zu trennen. Ebenso hängen dogmatische und ethische Fragen unmittelbar miteinander zusammen. So sind auch hier die Teilgebiete der Prüfungsordnung A 3 bis A 6 nicht isoliert voneinander zu behandeln, sondern im Sinne einer Schwerpunktbildung zu erarbeiten. Die Studien in diesen Teilgebieten dienen auch der Gesprächsfähigkeit im weltweiten ökumenischen Dialog der Kirchen und Religionen..
- (4) Im Lehramtsstudium kommt der Didaktik und Religionspädagogik ein besonderes Gewicht zu. Auch hier lassen sich die fachdidaktischen Fragen von den grundlegenden theologischen und religionspädagogischen Problemen nicht trennen. Die engen Berührungen mit den Fragestellungen der gegenwärtigen allgemeindidaktischen und pädagogischen Diskussion mit denen der theologischen Didaktik und der Religionspädagogik eröffnen viele Möglichkeiten eines interdisziplinär angelegten Studiums.
- (5) Die entscheidende Orientierung und Gliederung des Studiums erfolgt in allen Bereichen und Teilgebieten an den einzelnen Sachthemen der Veranstaltungen, die sich als Schwerpunkte zur Vertiefung im Hauptstudium anbieten.

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium. Etwa die Hälfte des Studienvolumens ist für das Grundstudium vorgesehen.
- (2) Im Grundstudium sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die weitergehende selbständige Studien in biblisch-exegetischen, historisch-systematischen und pädagogisch-fachdidaktischen Teilgebieten ermöglichen. Grundkenntnisse in den biblischen Sprachen sind nicht vorgeschrieben, aber nützlich und können während des Studiums erworben werden.
- (3) Das Hauptstudium dient der Herausbildung eines persönlichen Studienprofils und ermöglicht vertiefte Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A und B (vgl. § 9).
- (4) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist bereits vor dem Abschluss des Grundstudiums möglich, der Erwerb von Leistungs- oder Studiennachweisen des Hauptstudiums jedoch erst nach Abschluss des Grundstudiums.

§ 8

Das Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden. Es wird in der Regel nach dem dritten Fachsemester abgeschlossen.
- (2) Inhalte des Grundstudiums sind (gemäß den Bereichen A und B):
 1. Methodische und inhaltliche Grundfragen alt- und neutestamentlicher Exegese,
 2. methodische und inhaltliche Grundfragen kirchen- und theologiegeschichtlicher Arbeit,
 3. Grundprobleme und exemplarische Einzelfragen Systematischer Theologie (Dogmatik und Ethik) und
 4. Grundprobleme religiöser Bildung und Erziehung sowie Grundlagen der Fachdidaktik der Primarstufe.
- (3) Dafür werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden angeboten:
 1. Eine orientierende Vorlesung zur Einführung in das Alte Testament (A 1);
 2. eine orientierende Vorlesung zur Einführung in das Neue Testament (A 2);
 3. ein Seminar zur Einführung in die Arbeitsweisen alt- oder neutestamentlicher Exegese (A 1+2);
 4. eine orientierende Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) aus dem Bereich der Kirchen- und Theologiegeschichte (A 3);

5. eine orientierende Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) zur Einführung in Grundfragen Systematischer Theologie (Dogmatik und/oder Ethik) (A 5+6).
 6. eine orientierende Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) zur Einführung in Grundfragen religiöser Bildung, evangelischer Religionspädagogik und der aktuellen fachdidaktischen Diskussion (B 1);
 7. ein Seminar zur Einführung in die exemplarische Erschließung von didaktischen Themen und Methoden für den Unterricht in der Primarstufe (B 2).
- (4) Von dieser Veranstaltung sind Nr. 1 – 5 obligatorisch, während zwischen Nr. 6 und Nr. 7 gewählt werden kann.
Im Übrigen können im Grundstudium weitere Veranstaltungen besucht werden (vgl. § 7 Abs. 4), sofern die Eingangsvoraussetzungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Leistungsnachweise und Abschluss des Grundstudiums:
1. Der Abschluss des Grundstudiums wird durch die „Ordnung für die Zwischenprüfung des Fachbereichs 1“ geregelt. An die Stelle einer Zwischenprüfung tritt in den weiteren Unterrichtsfächern eine Bescheinigung der Hochschule darüber, dass die verlangten Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht worden sind (§ 7 Abs. 1 LPO). Diese Bescheinigung wird im Rahmen eines Studienberatungsgesprächs durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin ausgestellt.
 2. Der Abschluss des Grundstudiums setzt je einen Leistungsnachweis aus den Bereichen A und B voraus. Einer der beiden Leistungsnachweise ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Die Formen, Leistungsnachweise zu erwerben (z.B. Kolloquium, Referat, Klausur), werden zu Beginn eines Semesters in den Veranstaltungen bekanntgegeben.
- (6) Teilnahmebestätigung und Studienberatung:
1. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 3, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wird durch Teilnahmenachweise im Studienverlaufsplan bestätigt. Teilnahmenachweise setzen regelmäßige Anwesenheit und eine aktive Mitarbeit in den jeweiligen Veranstaltungen voraus.
 2. Während des Grundstudiums ist eine ausführliche Studienberatung im Fach Evangelische Theologie in Anspruch zu nehmen (vgl. § 13). Ihre Gegenstände sind: 1. Die bisherige Studienplanung, 2. der bisherige Studienverlauf, 3. der bisherige Studienerfolg, 4. fachdidaktische Elemente und Berufsorientierung des Studiums, 5. spezielle Schwierigkeiten des Studiums. Die Teilnahme wird im Studienverlaufsplan bestätigt.

§ 9

Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient vor allem Studien in zwei selbstgewählten Teilgebieten aus den Bereichen A und B, jeweils im Umfang von mindestens 4 SWS. Eines davon ist vertieft zu studieren (mindestens 6 SWS).
- (2) In den gewählten Teilgebieten muss ein erfolgreiches Studium nachgewiesen werden, und zwar im vertieft studierten Teilgebiet durch einen Leistungsnachweis, im anderen Teilgebiet durch einen qualifizierten Studiennachweise (vgl. § 11).
- (3) Die für das Hauptstudium gewählten Teilgebiete sind auch Prüfungsgebiete im Ersten Staatsexamen.
- (4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind in der Regel jeweils für mehrere Teilgebiete relevant. Die Lehrenden geben in ihren Ankündigungen entsprechende Hinweise.
- (6) Es wird empfohlen, auch Veranstaltungen des Fachs „Katholische Theologie und ihre Didaktik“ in das Hauptstudium mit einzubeziehen.

§ 10

Schulpraktische Studien

Die schulpraktischen Studien geben die Möglichkeit, eigene Unterrichtserfahrungen in das Studium zu integrieren. Dazu dient

- (1) das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum, in dem die Praktikumsgruppe Unterrichtsprojekte plant, durchführt und reflektiert, und
- (2) das Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit, das nach einer eingehenden Hospitationsphase die Gelegenheit zu selbständigen eigenen Unterrichtsversuchen unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors gibt. Der Religionsunterricht sollte nach Möglichkeit während des Blockpraktikums zunächst in einzelnen Stunden und dann in einer gründlich geplanten Unterrichtsreihe in die eigenen Unterrichtsversuche mit einbezogen werden.
- (3) Das fachdidaktische Tagespraktikum bietet die Gelegenheit, einen fachdidaktischen Leistungsnachweis des Hauptstudiums durch eine ausführliche didaktische Analyse zu erwerben. Beim Blockpraktikum besteht die Möglichkeit, einen qualifizierten Studiennachweis durch eine ausgeführte Stundenvorbereitung im Rahmen des Praktikumsberichts zu erlangen.

§ 11

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Den Nachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Darüber, wie die Nachweise erbracht werden können, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung informiert.
- (2) Die Leistungsnachweise im *Hauptstudium* belegen die selbstständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff. Sie sind schriftlich zu erbringen (in der Regel durch eine Hausarbeit, seltener durch eine Klausur). Die Anforderungen der Leistungsnachweise liegen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise belegen, dass sich die Studierenden den in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Üblich sind Referat, Klausur, Kolloquium, Protokoll, Thesenpapier, Bericht.

§ 12

Die Erste Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und den Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums voraus; sie soll für das Lehramt der Primarstufe frühestens im fünften Semesters beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. (§ 13 Abs. 1 LPO)
- (2) Wer sich innerhalb der Regelstudiendauer zur Ersten Staatsprüfung meldet, hat das Recht auf einen Freiversuch (§ 28 LPO).
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann nur im Erziehungswissenschaftlichen Studium für das Lehramt (ESL) oder im Schwerpunktfach angefertigt werden, also nicht im weiteren Unterrichtsfach, auf das sich die vorliegende Studienordnung bezieht.
- (4) Die Prüfung bezieht sich auf die im Hauptstudium gewählten und entsprechend nachgewiesenen Teilgebiete (S. § 9 Abs. 2) und kann Zusammenhänge des Faches und Überblickwissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen. In Anbetracht des großen Umfangs der in der Prüfungsordnung genannten theologischen Teilgebiete ist es notwendig, sich innerhalb der gewählten Teilgebiete auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Dies geschieht in Absprache mit den Prüfenden.

§ 13

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Orientierung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Evangelische Theologie erfolgt durch alle hauptamtlich Lehrenden. Sie nehmen in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl ihrer Studienschwerpunkte und in anderen Fragen, die mit dem Studium der Theologie in Verbindung stehen, zu beraten (vgl. § 8 Abs. 6.2).

§ 14

Inkrafttreten, Veröffentlichung

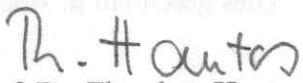
Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaften – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 13. August 2000, aufgrund der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2005 sowie im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 HG.

Anlage: Studienverlaufsplan

Siegen, den 30.6.05

Die Rektorin


(Prof. Dr. Theodora Hantos)

**Evangelische Theologie
Primarstufe (weiteres Fach)**

Name:

Matr.-Nr.

Studienverlaufsplan - Grundstudium

	3 Semester Grundstudium Zu belegen sind 12 SWS	Titel der Lehrveranstaltung	Wann?	
1	Vorlesung: Einführung in das Alte Testament (A 1)			
2	Vorlesung: Einführung in das Neue Testament (A 2)			
3	Seminar: Einführung in die alttestamentlicher Exegese (A 1) oder in die neutestamentliche Exegese (A 2)			
4	Orientierende Veranstaltung in die Kirchen- bzw. Theologiegeschichte (A 3)			
5	Einführung in Grundfragen der Dogmatik oder Ethik (A 5+6)			
6	Einführung in Grundfragen der Religionspädagogik/Fachdidaktik (B 1) oder Didaktische Themen/Methoden im Unterricht der Primarstufe (B 2)			

Studienberatung während des Grundstudiums		
--	--	--

Weitere Lehrveranstaltungen/Exkursionen		

- Abschluss des Grundstudiums:**
- Zwei Leistungsnachweise, je einer aus den Bereichen A und B, davon
 - ein Leistungsnachweis als schriftliche Hausarbeit.

Studienverlaufsplan – Hauptstudium

Drei Semester Regelstudienzeit, mindestens 10 SWS.

- Studien in zwei selbstgewählten Teilgebieten aus den Bereichen A und B, mit je mindestens 4 SWS.
- Eines davon ist vertieft zu studieren (mindestens 6 SWS).
- Leistungsnachweis im vertieft studierten Teilgebiet.
- Qualifizierter Studiennachweis im anderen Teilgebiet.

Vertieft studiertes Teilgebiet

	Bereich/ Teilgebiet	Titel der Lehrveranstaltung	Wann?	
1				
2				
3				

Weiteres Teilgebiet

	Bereich/ Teilgebiet	Titel der Lehrveranstaltung	Wann?	
4				
5				

Schulpraktische Studien/weitere Lehrveranstaltungen/Exkursionen
